Gemeinsamer Bericht des Vorstands der 3U HOLDING AG ("3U") und der Geschäftsführung der LineCall Telecom GmbH (das "abhängige Unternehmen") über die Änderung des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages zwischen 3U und dem abhängigen Unternehmen nach §§ 295 Absatz 1 Satz 2, 293a AktG

Zur Unterrichtung der Aktionäre der 3U sowie zur Vorbereitung der Beschlussfassung in der Hauptversammlung der 3U erstatten der Vorstand der 3U und die Geschäftsführung des abhängigen Unternehmens den nachfolgenden Bericht über die Änderung des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages zwischen 3U und dem abhängigen Unternehmen:

1. Änderung des Vertrages; Wirksamwerden

Der Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag zwischen 3U und dem abhängigen Unternehmen ist am 14.07.2014 geändert worden. Der Änderungsvertrag wird der ordentlichen Hauptversammlung der 3U am 27. August 2014 gemäß §§ 295 Absatz 1 Satz 1, 293 Absatz 1 des Aktiengesetzes ("AktG") zur Zustimmung vorgelegt. Als alleinige Gesellschafterin des abhängigen Unternehmens hat 3U, den Vertragsänderungen in einer Gesellschafterversammlung am 14.07.2014 zugestimmt. Die Vertragsänderungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit weiterhin der Eintragung in das Handelsregister des abhängigen Unternehmens in entsprechender Anwendung der §§ 295 Absatz 1 Satz 2, 294 Absatz 2 AktG.

2. Erläuterung der Änderungen des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages

a) Änderung der Bezeichnung der Vertragsparteien

Die Parteien des Vertrages werden dem aktuellen Stand angepasst, nachdem der Organträger des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages (heute 3U HOLDING AG) zwischenzeitlich umfirmiert wurde.

Weiterhin wird einheitlich für die herrschende Gesellschaft in dem Vertrag zukünftig die Bezeichnung "Organträger" und für das abhängige Unternehmen die Bezeichnung "Organgesellschaft" verwendet. Dies entspricht der Bezeichnung der §§ 14 ff. des Körperschaftsteuergesetzes ("KStG"). Es handelt sich dabei um keine inhaltliche, sondern eine bloße Fassungsänderung.

b) Änderung des Wortlauts der Regelung zur Verlustübernahme

In dem Vertrag wird klargestellt, dass § 302 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung entsprechend anzuwenden ist. Hierdurch wird § 17 Satz 2 Nr.2 KStG Rechnung getragen, der durch das Gesetz zur Änderung und Vereinfachung der Unternehmensbesteuerung und des steuerlichen Reisekostenrechts neu gefasst wurde, und für die Anerkennung der

steuerlichen Organschaft bei einer GmbH als abhängigem Unternehmen nunmehr voraussetzt, dass eine Verlustübernahme durch Verweis auf die Vorschriften des § 302 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung vereinbart wird. Durch diese dynamische Verweisung erübrigt es sich, den Vertragstext bei künftigen Änderungen des § 302 AktG anzupassen.

c) Wirksamwerden des Änderungsvertrags

Nach dem Änderungsvertrag gelten die Änderungen rückwirkend mit Beginn des Geschäftsjahres des abhängigen Unternehmens, in dem die Änderung wirksam wird.

d) Keine Ausgleichs- und Abfindungsansprüche, keine Prüfung des Änderungsvertrags durch sachverständigen Prüfer

Der Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag und der Änderungsvertrag begründen keine Verpflichtungen der 3U zur Leistung von Ausgleichs- und Abfindungszahlungen (§§ 304, 305 AktG), weil die 3U alleinige Gesellschafterin des abhängigen Unternehmens ist. Deshalb ist auch keine Prüfung des Änderungsvertrags durch einen sachverständigen Prüfer erforderlich (§§ 295, 293b Absatz 1 letzter Halbsatz AktG).

Marburg, 14.7.2014

3U HOLDING AG

Der Vorstand

Christoph Hellrung Andreas Odenbreit

Marburg, 14.7.2014

LineCall Telecom GmbH

Michael Schmidt Roland Thieme